

mVISE AG

Düsseldorf

Außerordentliche Hauptversammlung

am 17. Januar 2024

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 1 der Tagesordnung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und zur Begründung des vorgeschlagenen Ausgabebetrags

Unter Punkt 1 der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

TOP 1: Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

Die catinedo GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 173901 („catinedo GmbH“), ist die alleinige Gesellschafterin der opycy GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 89691 („opcy“). Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit der catinedo am 24. November 2023 einen Kaufvertrag über den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der opcy („opcy-Geschäftsanteile“) in Höhe von insgesamt EUR 67.739,00 (entspricht 100 % des Stammkapitals an der opcy) geschlossen. Als Gegenleistung für den Erwerb der opcy haben die Parteien anstelle einer Kaufpreiszahlung in bar die Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft an die veräußernde catinedo GmbH vereinbart. Zur Schaffung dieser neuen Aktien schlagen Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft ihren Aktionären die Durchführung einer Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung der Kaufpreisforderung für die opcy-Geschäftsanteile in Höhe von EUR 11.550.000,00 vor („Sachkapitalerhöhung“). Hintergrund dieser Maßnahme ist die Zusammenlegung des operativen Geschäfts der Gesellschaft und der opcy.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EUR 9.905.351,00 gegen Einlagen um einen Betrag von EUR 11.000.000,00 erhöht durch Ausgabe von 11.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie („Neue Aktien“). Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin EUR 11.000.000,00. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2024 gewinnberechtigt.
- b) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.
- c) Zur Zeichnung der Neuen Aktien wird die catinedo GmbH zugelassen, mit der Maßgabe, ihre Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung der Kaufpreisforderung gegen die mVISE AG in Höhe von EUR 11.550.000,00 aus der Veräußerung von 100% der opcy-Geschäftsanteile gemäß

Kaufvertrag vom 24. November 2023 zwischen der catinedo GmbH und der mVISE AG ("Kaufpreisforderung") zu erbringen.

- d) Die Einbringung der Kaufpreisforderung soll mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2024 erfolgen. Soweit der Einbringungswert der Sacheinlage den Gesamtausgabebetrag der neuen Aktien übersteigt, ist die Differenz in die Kapitalrücklage der Gesellschaft nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Aktien, festzusetzen.
- f) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der Durchführung der Sachkapitalerhöhung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der unter Tagesordnungspunkt 2 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen anzupassen.
- g) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlage wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungsklagen gegen diesen Hauptversammlungsbeschluss unter Tagesordnungspunkt 1 erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss die Durchführung der Sachkapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wurde. Eine Durchführung der Sachkapitalerhöhung nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig. Der Vorstand soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit diese Fristen eingehalten werden können. Der Beschluss der Hauptversammlung über die Sachkapitalerhöhung ist unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
- h) Der Vorstand hat gemäß § 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund des Ausschlusses des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht ist vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <https://mwise.de/investor-relations/> zugänglich.
- i) Die Kosten der Sachkapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

Vor dem Hintergrund des beabsichtigten Bezugsrechtsausschlusses erstattet der Vorstand der Gesellschaft hiermit der Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht zur Begründung des beabsichtigten Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen des vorgenannten Beschlussvorschlags zur Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen.

1 EINLEITUNG

Die catinedo GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 173901 („**catinedo**“), ist die alleinige Gesellschafterin der opyc GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 89691 („**opyc**“). Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit der catinedo am 24. November 2023 einen Kaufvertrag über den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der opyc ("**opyc-Geschäftsanteile**") in Höhe von insgesamt EUR 67.739,00 (entspricht 100 % des Stammkapitals an der opyc) geschlossen. Als Gegenleistung für den Erwerb der opyc-Geschäftsanteile haben die Parteien vereinbart, dass die

catinedo eine Kaufpreisforderung in Höhe des vereinbarten Kaufpreises von EUR [•] erhält, die sie gegen die Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft an die veräußernde catinedo in die Gesellschaft einbringt.

Am 24. November 2023 hat der Vorstand der Gesellschaft im Vorfeld der Veröffentlichung der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung im Wege einer Ad-Hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 Absatz 1 der Marktmissbrauchsverordnung den Abschluss des Kaufvertrages veröffentlicht.

Zur Schaffung der neuen Aktien schlagen Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft ihren Aktionären unter Tagesordnungspunkt 1 die Durchführung einer Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung der Kaufpreisforderung für die opyc-Geschäftsanteile vor. Hintergrund dieser Maßnahme ist die Zusammenlegung des operativen Geschäfts der Gesellschaft und der opyc mit dem Ziel, wechselseitige Synergien zu realisieren, in dem die mVISE von einer zukunftsfähigen SaaS-Softwarelösung profitiert, während die opyc durch die Kompetenzen und die personelle Aufstellung der mVISE neue Möglichkeiten erhält Ihre Kunden weitreichender zu bedienen.

Der Vorsitzende des Vorstands der mVISE, Herr Ralf Thomas, ist der Alleingesellschafter der veräußernden catinedo. Daher wurde die Gesellschaft im Rahmen der Kaufvertragsverhandlungen und beim Abschluss des Kaufvertrages gemäß § 112 AktG vom Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten, der zu diesem Zweck einen Ausschuss gebildet hat bestehend aus der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Frau Franziska Oelte, sowie seinen weiteren Mitgliedern den Herren Malte von der Ropp und Stefan Träumer. Der Vorstand der Gesellschaft war auf Seiten der mVISE nicht in die Verhandlungen eingebunden, um eine unbefangene Vertretung der Gesellschaft sicherzustellen und um Interessenskonflikte zu vermeiden.

2 STRATEGISCHER HINTERGRUND DES ZUSAMMENSCHLUSSES MIT DER OPCYC

2.1 Geschäftsmodell der Gesellschaft

Das Kerngeschäft der mVISE AG (im Folgenden „**mVISE**“ oder „**Gesellschaft**“) mit Sitz in Düsseldorf ist „IT as a Service“ (ITaaS). Als Manufaktur bietet die mVISE ihren Kunden in den Bereichen „Professionelle IT-Services“, „Software Development“ und „Sourcing“ hochmoderne IT-Lösungen an. Die mVISE hat rund 70 Mitarbeitern und verfolgt mit ausgeprägtem Technologiefokus das Ziel, Kunden durch die digitale Transformation zu begleiten, Software zu optimieren und komplexe Geschäftsprozesse zu vereinfachen.

Die mVISE befindet sich in einer Transformationsphase und plant im Zuge der durchgeführten Restrukturierung und anschließenden Transformation das Leistungsprofil zu schärfen und segmentspezifisch neu aufzustellen, um nachhaltiges Wachstum generieren zu können und die Grundlage zu schaffen, mit klar abgrenzbaren und definierten Kompetenzen auch vertriebllich aktiv am Markt agieren zu können.

2.2 Geschäftsmodell der opyc

Die opyc wurde 2011 gegründet und legte bereits früh den Fokus auf die Entwicklung einer WFM (Workforce Management) Suite. Die Software "opycWFM" dient der Planung und Steuerung von Kundenservice-Centern („Customer Care“). Sie deckt verschiedene Aspekte des Workforce Managements ab, darunter Prognosen, Schichtplanung, operative Steuerung, Zeiterfassung, lohnbezogene Zeitwirtschaft, Berichterstattung und Analyse. Ein weiteres Modul, opycDOCS,

ermöglicht die Steuerung des operativen Backoffice. Die WFM-Suite hilft Unternehmen, ihre Ressourcen präziser, kosteneffizienter und mitarbeiterorientierter zu nutzen und dabei den manuellen sowie personalaufwendigen Teil von Verwaltungsaufgaben zu minimieren. Service-Center unterschiedlicher Größen in mehr als 15 Ländern verwenden die Software opycyWFM, um ihre Teams effektiv zu organisieren, zu planen und produktiv zu managen.

opcyWFM bietet Funktionen, die über die anderer WFM-Systeme hinausgehen. Es strebt danach, das anpassungsfähigste, effektivste und gleichzeitig kostengünstigste WFM-System auf dem Markt zu sein. Für den laufenden Betrieb verarbeitet opcyWFM umfassende Datenmengen und generiert kontinuierlich neue Informationen. Diese werden in den opcyWFM-Datenbanken archiviert und sind sowohl für den täglichen Betrieb als auch für Berichterstattungen und Exporte in Excel verfügbar

Zu den Kunden von opyc zählen Banken, Customer Service- und eCommerce-Dienstleister, Versicherungen, Technologie-, Event- und Touristikunternehmen und Energieversorger.

Die opyc erzielte im Jahr 2018 noch negative Ergebnisse (auf Ebene EBITDA). Die Umsatzerlöse betragen zu diesem Zeitpunkt ca. EUR 1,0 Mio. Die Anteile an der Gesellschaft wurden daher im Jahr 2018 von der mVISE AG an Herrn Ralf Thomas veräußert. Zu diesem Zeitpunkt war Herr Ralf Thomas noch nicht CEO der mVISE und auch sonst keine nahestehende Person zur mVISE. Herrn Ralf Thomas und der opyc gelang im Folgenden ein Turnaround der opyc. Dabei wurde neben neuen Modulen und Funktionen insbesondere das wirtschaftliche Geschäftsmodell von Lizenzverkäufen auf Mietlizenzen umgestellt. Damit konnte die Gesellschaft den Anteil wiederkehrender Umsätze gegenüber Einmalumsätzen erheblich steigern und über die Jahre sogar auf einen Anteil heben, der deutlich über dem der Wettbewerber liegt.

In den Jahren ab 2018 bis 2022 konnte die opyc ihre Umsatzerlöse um durchschnittlich 10,2% p.a. von ca. EUR 1,01 auf ca. EUR 1,46 Mio., absolut um 44,3%, steigern.

Gleichzeitig gelang es der opyc, positive operative Ergebnisse der Gesellschaft zu erreichen und deutliche positive EBITDA- und EBIT-Margen zu erzielen. Auch die EBITDA- und EBIT-Margen liegen signifikant über dem Wettbewerbsvergleich.

2.3 Zukünftiges Geschäftsmodell des kombinierten Unternehmens

Der Zusammenschluss der opyc und der mVISE hat für beide Unternehmen erhebliche strategische Vorteile. Die opyc wird durch die Kompetenzen und die personelle Aufstellung der mVISE in die Lage versetzt, die eigene Software noch besser weiterzuentwickeln, zu modularisieren und in andere Softwaresystem zu integrieren. Weiterhin wird die opyc durch den Zusammenschluss in die Lage versetzt, auch größere Software-Implementierungsprojekte der eigenen Software umzusetzen. Die mVISE hingegen profitiert von einer zukunftsfähigen Software mit einem wachsenden Markt, welche aktuell 92% wiederkehrende Umsätze monatlich generiert und eine starke Profitabilität vorweisen kann.

Als Peergroup dient dabei das deutsche börsennotierte Unternehmen ATOSS Software AG, welches seit Jahren kontinuierliches Wachstum generiert und dabei sehr profitabel wächst.

Die mVISE kann zudem die mit großer Integrationstiefe verbundenen Einführungen von opcyWFM oder einzelner Module zudem nutzen, sich im IT-Consulting weitere vertriebliche Ansätze zu erschließen und zu verfolgen.

Nach Ansicht des Vorstands können sich in Folge des Zusammenschlusses beider Unternehmen erhebliche Synergien realisieren. Durch den Zusammenschluss entstünde ein Unternehmen, das im Geschäftsjahr 2024 ein Konzern-EBITDA von deutlich über 2,0 Mio. EUR ausweisen könnte.

Darüber hinaus wird der Zusammenschluss durch die signifikante Erweiterung der Kundenbasis zu günstigeren Bedingungen für die Erschließung neuer Geschäftsfelder und Investitionen in neue Produktkategorien führen. Dies beinhaltet vor allem Softwarelösung im Bereich Zeitwirtschaft und Zeiterfassung. Aus Sicht des Vorstands steht dies durch aktuelle Gesetzgebung im Fokus und daher deutlich im Blick bei allen Entscheidungen über die Einführung unternehmenskritischer Software, insbesondere zur Ablösung von Excel- und Altsystemen gerade im Mittelstand. Im WorkforceManagement (WFM) geht es darum, die zur Verfügung stehende Arbeitskraft zum richtigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der inhaltlichen und gesetzlichen Anforderungen zum Einsatz zu bringen. Dabei komplettiert sich WFM folgerichtig durch die Komponenten Personalverwaltung, Zeiterfassung und Zeitwirtschaft und benötigt für die Erzielung bestmögliche Planungs-Ergebnisse die Verzahnung mit wesentlichen Daten aus verschiedenen Bereichen der einsetzenden Unternehmen. Der WFM-Markt ist einerseits ein branchenübergreifender eigener Markt (siehe Atoss AG) mit mehreren Mrd. EUR Marktvolumen allein in EMEA. Andererseits ist der WFM-Markt - so, wie opycyc ihn besetzt - ein Teilmarkt des Omnichannel-Marktes / Customer Engagement-Marktes, der selbst mit etwa EUR 3 Mrd. ein signifikanter Markt alleine in der DACH-Region ist.

Schließlich stärkt die Transaktion nach Einschätzung der Gesellschaft das Kapitalmarktprofil der Gesellschaft, indem die Wahrnehmung der Gesellschaft durch die voraussichtlich höhere Marktkapitalisierung gesteigert wird.

3 ECKDATEN DER SACHKAPITALERHÖHUNG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 1 vor, eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts durch Ausgabe von 11.000.000 neuen Aktien ("**Neue Aktien**") zu beschließen. Sie sollen zum geringsten Ausgabebetrag von je EUR 1,00 pro Neuer Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 11.000.000,00 ausgegeben werden.

Die im Rahmen der Durchführung dieser Kapitalerhöhung geschaffenen Neuen Aktien sollen ausschließlich der catinedo zur Zeichnung und Übernahme angeboten werden, mit der Maßgabe, ihre Kaufpreisforderung in Höhe von EUR 11.550.000,00 aus der Veräußerung der opycyc-Geschäftsanteile an die Gesellschaft als Sacheinlage einzubringen. Aus dem Verhältnis des Betrages der Kaufpreisforderung und der Anzahl der auszugebenden Neuen Aktien ergibt sich ein rechnerischer Ausgabepreis von EUR 1,05.

Die Differenz zwischen dem geringsten Ausgabebetrag der Neuen Aktien in Höhe von EUR 1,00 je Neuer Aktie und dem Einbringungswert der einzubringenden Kaufpreisforderung soll der Kapitalrücklage (schuldrechtliches Agio) zugewiesen werden.

Die Neuen Aktien sollen ab dem 1. Januar 2024 gewinnberechtigt sein. Der Erwerb und die Übertragung der opycyc-Geschäftsanteile sollen ebenfalls mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2024 erfolgen.

4 VOLLZUG DER TRANSAKTION

Der Abschluss des Einbringungsvertrags im Hinblick auf die Kaufpreisforderung wird dann erfolgen, wenn die Durchführung der Transaktion gesichert ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die außerordentliche Hauptversammlung die Sachkapitalerhöhung wie unter Tagesordnungspunkt 1 vorgesehen beschließt und die Eintragung des Beschlusses im Handelsregister erfolgen kann. Die Anmeldung zur Eintragung der Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgen unmittelbar nach Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen.

Mit Wirksamkeit der Einbringung der Kaufpreisforderung in die Gesellschaft ist die Gesellschaft gleichzeitig Gläubiger und Schuldner dieser Kaufpreisforderung, so dass die Kaufpreisforderung im Wege der Konfusion erlischt.

5 BEGRÜNDUNG FÜR DEN AUSSCHLUSS DES GESETZLICHEN BEZUGSRECHTS

5.1 Anforderungen an einen Bezugsrechtsausschluss

Grundsätzlich haben die Aktionäre der Gesellschaft ein Bezugsrecht auf neu auszugebende Aktien, das heißt, jeder Aktionär hat ein Recht auf den Bezug von neuen Aktien in einer Anzahl, die seiner bisherigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft entspricht. Der im Rahmen des Tagesordnungspunkts 1 zu fassende Hauptversammlungsbeschluss sieht jedoch einen Ausschluss dieses gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre vor. Dieser Beschluss bedarf gemäß § 186 Abs. 3 Satz 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Der Bezugsrechtsausschluss muss zudem durch das Gesellschaftsinteresse gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.

5.2 Sachliche Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses

Der Bezugsrechtsausschluss ist sachlich gerechtfertigt, wenn er einen Zweck verfolgt, der im Interesse der Gesellschaft liegt (hierzu unter (a)), und zur Erreichung des im Gesellschaftsinteresse liegenden Zwecks geeignet und erforderlich ist (hierzu nachfolgend unter (b)). Der Zweck darf also nicht durch mildere, gleich geeignete Mittel ebenfalls verwirklicht werden können. Die für die Gesellschaft erzielbaren Vorteile müssen schließlich in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Verwässerung einhergehenden Nachteilen der betroffenen Aktionäre stehen (nachfolgend unter (c)).

Nach Ansicht des Vorstands ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre unter Gewichtung und Abwägung sämtlicher Umstände aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

(a) Gesellschaftsinteresse

Der Erwerb der opyc durch die Gesellschaft liegt im Interesse der Gesellschaft, weil hierdurch das operative Geschäft der Gesellschaft ausgebaut und erweitert wird. Es wird erwartet, dass sich insbesondere durch die zu hebenden Synergien die Zukunftsaussichten der Gesellschaft und ihre Ertragskraft wesentlich und nachhaltig verbessern (s. hierzu oben Abschnitt 2.3).

Die Zulassung ausschließlich der catinedo zur Zeichnung der Neuen Aktien gegen Sacheinlage liegt ebenfalls im Interesse der Gesellschaft, da hierdurch die mVISE keine bare Gegenleistung erbringen muss und der Erwerb der opyc für die mVISE folglich liquiditätsschonend durchgeführt werden kann.

Die Gesellschaft benutzt dadurch ein marktübliches Instrument, eine Akquisition unter Zuhilfenahme flexibler und liquiditätsschonender Finanzierungsmöglichkeiten zu realisieren, ohne dass die entsprechende Inanspruchnahme von Fremdkapitalinstrumenten erforderlich wird.

(b) Geeignetheit und Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Der Bezugsrechtsausschluss muss geeignet sein, den zur Förderung des Gesellschaftsinteresses angestrebten Zweck zu erreichen. Die Zusammenführung der Gesellschaften durch Erwerb der opyc-Geschäftsanteile kann nur unter Bezugsrechtsausschluss erfolgen, weil nur die catinedo als alleinige Verkäuferin die Kaufpreisforderung aus der Veräußerung der opyc-Geschäftsanteile als Sacheinlage einbringen kann. Somit ist der Bezugsrechtsausschluss hier zur Zweckerreichung geeignet.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch erforderlich, da eine alternative Transaktionsstruktur, die zur Erreichung des wirtschaftlichen Ziels geeignet wäre, nicht ersichtlich ist.

Weder stehen der Gesellschaft die für einen Erwerb der opyc-Geschäftsanteile erforderlichen Barmittel zur Verfügung, noch könnten Darlehensmittel im entsprechenden Umfang aufgenommen werden. Auch Aktien der Gesellschaft können in der erforderlichen Anzahl nicht anderweitig beschafft werden.

Eine Fremdfinanzierung der geplanten Transaktion scheidet angesichts des Umfangs der für den Erwerb der opyc erforderlichen Finanzierung aus. Angesichts des Verschuldungsgrads der Gesellschaft wäre eine Fremdfinanzierung im Millionenbereich weder darstellbar noch vertretbar.

Die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage kann nur unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre umgesetzt werden. Eine als Alternative denkbare Barkapitalerhöhung unter Einräumung des gesetzlichen Bezugsrechts gegen Bareinlagen kommt vorliegend nicht in Betracht. Das zur Finanzierung des Erwerbs der opyc erforderliche Finanzierungsvolumen würde den Rahmen einer prospektfreien Kapitalerhöhung in Höhe von max. EUR 8 Mio. überschreiten, es wäre also die Durchführung eines prospektpflichtigen Bezugsangebots erforderlich. Die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten und der hierfür erforderliche Zeitrahmen hätten insbesondere für den Fall, dass die Transaktion später scheitert, erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Gesellschaft, sowohl unter Liquiditätsgesichtspunkten als auch im Hinblick auf einen effizienten Einsatz personeller Ressourcen.

Des Weiteren hält es die Gesellschaft für unrealistisch, dass die Gesellschaft durch eine reine Barkapitalerhöhung die erforderlichen Mittel aufnehmen könnte. Bei einer Barkapitalerhöhung mit gesetzlichem Bezugsrecht wäre zudem typischerweise ein Abschlag auf den Börsenkurs von der Gesellschaft vorzusehen, um auf diese Weise einen Zeichnungsanreiz und damit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Ausübung von Bezugsrechten zu schaffen.

Da der Börsenkurs jedoch aktuell unterhalb des geringsten Ausgabebetrags liegt, eine Ausgabe unterhalb des geringsten Ausgabebetrags jedoch unzulässig ist, müsste ein Bezugspreis mit einem deutlichen Aufschlag auf den Börsenkurs versehen sein. Da Aktionäre dann günstiger über die Börse bestehende Aktien erwerben könnten als neue Aktien durch die Ausübung ihrer Bezugsrechte zu beziehen, geht die Gesellschaft davon aus, dass kaum Aktionäre ihre Bezugsrechte ausüben würden. Ein Erfolg der Kapitalmaßnahme wäre daher aus Sicht der Gesellschaft unwahrscheinlich.

Aus Sicht der Gesellschaft ist es daher im Sinne einer höheren Transaktionssicherheit geboten, zunächst den Erwerb der opyc-Geschäftsanteile im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung zu sichern.

Parallel soll den Aktionären die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht die Verwässerung ihres Stimmrechts teilweise auszugleichen. Entsprechend sieht Tagesordnungspunkt 2 die Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre vor. Die Barkapitalerhöhung soll aus Kosten- und Komplexitätsgründen ohne Auslösung der Prospektspflicht durchgeführt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher eine Barkapitalerhöhung in Höhe von bis zu EUR 7.429.013,00 durch Ausgabe von bis zu 7.429.013 neuen Aktien zum Bezugspreis von EUR 1,05 durchzuführen. Der vorgeschlagene Bezugspreis entspricht damit dem ermittelten Unternehmenswert je Aktie der mVISE AG ohne Berücksichtigung der Synergien aus dem geplanten Erwerb der opyc GmbH.

Die Emissionserlöse sollen u.a. zur Beschleunigung der Entschuldung der mVISE AG verwendet werden.

Nach alledem sind keine mildereren gleich wirksamen Mittel zur Umsetzung des Gesellschaftsinteresses ersichtlich. Der Bezugsrechtsausschluss ist daher erforderlich und geeignet.

(c) Angemessenheit - Insbesondere: Angemessener Ausgabebetrag

Die zwangsläufige Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre der Gesellschaft durch Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Sachkapitalerhöhung steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem im Gesellschaftsinteresse verfolgten Zweck und ist deshalb gerechtfertigt.

Die Einbringung der Kaufpreisforderung aus der Veräußerung der opyc-Geschäftsanteile im Wege der Sacheinlage erfolgt vorliegend zu angemessenen Bedingungen, d. h. der Ausgabebetrag der neuen Aktien ist nicht unangemessen niedrig bzw. das Wertverhältnis zwischen der Kaufpreisforderung und damit mittelbar dem Wert der opyc-Geschäftsanteile und den neuen als Gegenleistung auszugebenden Aktien ist angemessen.

Für die Ermittlung bzw. Bestätigung des angemessenen Wertes kommt es auf den Wert der als Sacheinlage einzubringenden Kaufpreisforderung sowie den Wert der als Gegenleistung im Rahmen der Sachkapitalerhöhung auszugebenen neuen Aktien der Gesellschaft an. Die insoweit maßgeblichen Werte leiten sich im Wesentlichen aus dem jeweiligen Unternehmenswert der Gesellschaft und der opyc ab.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main („PwC“) beauftragt, jeweils eine gutachterliche Stellungnahme zu den Unternehmenswerten der opyc und der mVISE zu erstellen („**Gutachterliche Stellungnahmen**“), um zu beurteilen, ob der Wert der zu erwerbenden opyc-Geschäftsanteile dem Wert der gegen die Sacheinlage auszugebenden neuen Aktien der Gesellschaft erreicht.

Für Zwecke der Gutachterlichen Stellungnahmen hat PwC mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie der Geschäftsführung der opyc Gespräche geführt, Jahresabschlüsse, Planrechnungen und weitere diverse Unterlagen beider Gesellschaften erhalten und die Angaben aufgrund der eigenen Markt- und Sachverhaltskenntnisse kritisch analysiert. Darüber hinaus wurden Gespräche mit der Geschäftsleitung beider Gesellschaften geführt und dokumentiert.

Bei der Auftragsdurchführung hat PwC die in der am 2. April 2008 vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, („IDW“) verabschiedeten und derzeit aktuellen Fassung der

Stellungnahme „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ („IDW S1“) niedergelegten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen zugrunde gelegt und war im Sinne des IDW S1 in der Rolle des neutralen Gutachters tätig. Die Unternehmenswerte der mVISE sowie der opyc wurden nach dem in der Rechtsprechung und in der Betriebswirtschaftslehre anerkannten Discounted Cashflow-Verfahren ermittelt. Eine Plausibilisierung der Unternehmenswerte erfolgte anhand des Multiplikatorverfahrens. Die Unternehmenswerte der mVISE und der opyc basieren auf den jeweiligen Stand-alone-Planungsrechnungen der Gesellschaften, die keine Effekte aus der geplanten Transaktion oder anderweitigen, künftigen Unternehmenserwerben berücksichtigen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Planungsrechnungen umfassen die Jahre 2023 bis 2027.

Für die mVISE wurde ein Marktwert des Eigenkapitals („Unternehmenswert“) zum 31. Dezember 2023 in Höhe von EUR 10,4 Mio. ermittelt. Auf Basis der Anzahl der derzeit ausgegebenen 9.905.351 Aktien der mVISE ergibt sich daraus ein Wert je Aktie von 1,05 EUR. Für die opyc wurde ein Unternehmenswert zum 31. Dezember 2023 in Höhe von EUR 12,1 Mio. ermittelt, welcher die vereinbarte und im Rahmen der Sachkapitalerhöhung einzubringende Kaufpreisforderung in Höhe von EUR 11.550.000,00 übersteigt. Entsprechend den in den Gutachterlichen Stellungnahmen ausgewiesenen Marktwerten des Eigenkapitals und vor dem Hintergrund des vereinbarten Kaufpreises ist die Anzahl der an catinedo im Rahmen der Sachkapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien der Gesellschaft wie folgt ermittelt worden: Wert der Kaufpreisforderung EUR 11,55 Mio. / Wert der mVISE Aktie EUR 1,05 = 11.000.000 auszugebende Neue Aktien.

Die Gutachterliche Stellungnahme für die mVISE AG berücksichtigt auch die Rechtsprechung bei aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen, nach der der volumengewichtete Dreimonatsdurchschnittskurs der Aktie vor dem Zeitpunkt der Ankündigung der dem Bewertungsanlass zugrundeliegenden Maßnahme die Untergrenze einer Abfindung bildet. Daher wurde der volumengewichtete Dreimonatsdurchschnittskurs der Aktie für den Zeitraum vor dem 22. November 2023 betrachtet und mit EUR 0,77 je Aktie ermittelt. Da der nach IDW S1 ermittelte Unternehmenswert je Aktie mit EUR 1,05 wesentlich über dem Dreimonatsdurchschnittskurs vor dem Zeitpunkt der Ankündigung der Maßnahme (sowie auch vor dem Zeitpunkt der Gutachterlichen Stellungnahme) liegt, kommt es auf den Börsenkurs der Gesellschaft vorliegend jedoch nicht an. Auch auf Basis des Schlusskurses am 24. November 2023 in Höhe von EUR 0,725 ergibt sich keine andere Beurteilung.

Auf Basis der Ergebnisse der Gutachterlichen Stellungnahmen ist die einzubringende Kaufpreisforderung der catinedo aus der Veräußerung der opyc-Geschäftsanteile mit EUR 11,55 Mio. aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat als voll werthaltig zu bewerten, welcher dem Wert der neuen Aktien ebenfalls in Höhe von insgesamt EUR 11,55 Mio. gegenübersteht.

Der Aufsichtsrat hat die Gutachterlichen Stellungnahmen eingehend geprüft. Gestützt auf die in den Gutachterlichen Stellungnahmen enthaltenen Aussagen und Ergebnisse, insbesondere zu den objektiven Unternehmenswerten der opyc und der Gesellschaft, jeweils vor der Einbringung, kommt der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass sowohl der für die mVISE ermittelte Unternehmenswert sowie der vereinbarte Kaufpreis für den Erwerb der opyc-Geschäftsanteile zutreffend sind. Folglich halten Vorstand und Aufsichtsrat die Ausgabe der 11.000.000 Neuen Aktien zum rechnerischen Ausgabepreis von EUR 1,05 gegen Einbringung der Kaufpreisforderung in Höhe von EUR 11,55 Mio. für angemessen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bezugsrechtsausschluss geeignet und erforderlich ist, um den verfolgten Zweck zu erreichen. Aufgrund der Vorteile für die Gesellschaft und der Angemessenheit des Ausgabebetrags ist er auch verhältnismäßig, zumal die Aktionäre weitere Aktien im Rahmen der Barkapitalerhöhung als auch über die Börse hinzuerwerben können. Das Interesse der Gesellschaft

am Erwerb der opyc-Geschäftsanteile rechtfertigt vor diesem Hintergrund die sich durch den Bezugsrechtsausschluss zwingend ergebende quotale Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft.

In der Hauptversammlung wird der Vorstand weitere Einzelheiten zur Begründung des vorgeschlagenen Beschlusses über die Sachkapitalerhöhung vortragen.

Eine gesonderte externe Prüfung der Sacheinlage durch einen gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer soll durch eine Stichtagserklärung von PwC zum Zeitpunkt der Anmeldung der Sachkapitalerhöhung zum Handelsregister auf Basis der Gutachterlichen Stellungnahmen von PwC gemäß § 183a Abs. 1 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG ersetzt werden. Diese Stichtagserklärung wird auch eine Aussage zur Werthaltigkeit der einzubringenden Kaufpreisforderung enthalten.

Die Gutachterlichen Stellungnahmen von PwC sind auf der Homepage der Gesellschaft unter

<https://mvis.de/investor-relations/>

vollständig abgedruckt. Hieraus ergeben sich die wesentlichen Erwägungen für die vorbeschriebene Bewertung, die sich der Vorstand zu eigen macht.

Düsseldorf, im Dezember 2023

Der Vorstand

gez. Ralf Thomas

gez. Cedric Balzar